

Stand: 20. Dezember 2023

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat aufgrund des § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Regelung des Verfahrens des Senats (Geschäftsordnung) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sowie für Ausschüsse des Senats soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Senat gegeben haben.

§ 2 Einberufung

(1) Der Senat ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens zweimal in jedem Semester. Der Vorsitzende beruft den Senat ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen.

(2) Die Sitzungstermine werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt werden.

(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Senat umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach dem Verlangen stattfinden.

(4) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit angemessener Frist einzuladen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens sieben Werktage vor Sitzungsbeginn zugestellt werden. Beratungsunterlagen sollen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn versandt werden. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen können fristwährend elektronisch übermittelt werden, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(5) In dringenden Fällen kann der Senat auch form- und fristlos einberufen werden.

(6) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Senats den Mangel für geheilt erklären.

(7) Der Vorsitzende entscheidet, welche Personen als Sachverständige in die Sitzung eingeladen werden.

§ 3 Teilnahmepflicht

Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben die Gremienmitglieder dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge, die bis zum fünften Tag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. Die Anträge sind mit einer kurzen Begründung versehen schriftlich vorzulegen.

(2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bis zwei Werktage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. Wird die Tagesordnung ergänzt, so ist sie den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Nach diesem Zeitpunkt sollen Ergänzungen der Tagesordnung nur noch in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

(3) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

(4) Ständige Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Feststellung der Tagesordnung sowie der Reihenfolge,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- c) Verschiedenes; die einzelnen Punkte hierzu werden bei der Feststellung der Tagesordnung bekannt gegeben. Unter diesem Tagesordnungspunkt können keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) Die endgültige Tagesordnung beschließt der Senat zu Beginn einer jeden Sitzung.

(6) Ein Gegenstand muss spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Senatssitzung gesetzt werden, wenn er von mindestens einem Viertel der Senatsmitglieder beantragt wird.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

(1) Der Senat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die Hochschul-öffentlichkeit in geeigneter Form zur Beratung dieser Angelegenheiten eingeladen. Der Senat kann bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(3) Der Senat kann sachverständige Personen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(4) Der Senat kann entscheiden, seine Entscheidungen im Einzelfall oder generell in angemessener Form zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Sind der Vorsitzende und die Prorektoren die den Vorsitz stellvertretend zu übernehmen hätten, gleichzeitig verhindert, so bestimmt der Senat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsverlauf und übt das Hausrecht aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Senats vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für sachverständige Personen, die zu Beratungen zugezogen sind, sowie für die Zuhörenden.

(4) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit oder auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Anträge, Antrags- und Rederecht

(1) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Senats. Die Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein solcher nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Rednerzeit bzw. deren Aufhebung, Nichtaufnahme bzw. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung oder der Sitzung, Geheimabstimmung, Verweisen an einen Ausschuss, Anzweiflung der Beschlussfähigkeit.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(4) Rederecht haben die Mitglieder des Senats, zugezogene Sachverständige und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende das Wort erteilen.

(5) Die Person, die den Antrag eines Tagesordnungspunktes gestellt hat, bekommt als erste das Wort erteilt.

(6) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, er kann jederzeit in die Debatte eingreifen. Zur Richtigstellung und direkten Erwidern kann der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

(7) Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken und Personen, die während ihrer Redezeit nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Erhebt sich gegen diese Maßnahmen Widerspruch, so entscheidet der Senat.

(8) Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung mit Zustimmung der anwesenden Mitgliedern geschlossen werden. Nicht erledigte Punkte haben Vorrang in der nächsten Sitzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

(3) Der Senat kann auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail (Umlaufverfahren) beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Senats die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(5) Wird der Senat wegen Befangenheit von Mitgliedern gem. Absatz 1 beschlussunfähig, so wird das Quorum für die Beschlussfassung herabgesetzt auf die Hälfte aller Mitglieder des Senats nach Abzug der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitgliedern.

(6) Der Senat kann in bestimmten Fällen auch in einer Telefon-, Videokonferenz oder einem Webmeeting gemäß § 11 dieser Ordnung beschließen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einer dazu von ihm bestimmten Person für die Berichterstattung das Wort.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

(3) Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Senatsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Die Revision eines Senatsbeschlusses kann nur dann als Punkt der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern des Senats schriftlich beantragt wird.

§ 10 Abstimmungsergebnisse, Wahlen

(1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Voten von abwesenden Mitgliedern werden nicht berücksichtigt.

(2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.

(4) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten einschließlich des Vorsitzenden erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gezählt.

§ 11 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Senatsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Telefonkonferenz, Videokonferenz, Webmeeting

(1) Sollte ein persönliches Erscheinen aller oder einiger Mitglieder des Senats durch besondere Umstände, triftige Gründe oder durch ein Verbot durch höherrangiges Recht nicht möglich sein, und ist die Durchführung einer Sitzung trotzdem notwendig, kann das Gremium nichtöffentliche Beratungen und Beschlussfassungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, sofern eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmern sichergestellt ist. Dies kann beispielsweise in einer Telefon-, Videokonferenz oder einem Webmeeting erfolgen. Es gelten sämtliche Vorschriften dieser Ordnung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme an verschiedenen Orten trifft der Vorsitzende. Bei Öffnung der Sitzung zu einer Teilnahme an einem anderen Ort mittels einer vom Vorsitzenden freigegebenen Konferenz ist ein triftiger Grund (Krankheit, die dennoch eine Teilnahme zulässt; dienstlich bedingte Abwesenheit vom Dienort) zu benennen und auf Anforderung nachzuweisen. Ein Anspruch besteht nicht. Die Teilnahme an einem anderen Ort ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes beim Vorsitzenden zu beantragen. Anträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Tag vor der Sitzung eingehen, außer im Falle einer Erkrankung. Anträge, die nach 9.00 Uhr am Sitzungstag eingehen, können auch im Falle einer Erkrankung nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Teilnahme in Form von Telefon- oder Videokonferenz oder einem Webmeeting (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht.

Die erste und die letzte Sitzung eines Semesters findet ausschließlich in Präsenz statt, außer die Abhaltung in Präsenz ist durch ein Verbot durch höherrangiges Recht nicht möglich.
Die gemäß LHG in hochschulöffentlicher Sitzung zu beratenden Themen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(3) Die an einem anderen Ort Teilnehmenden verantworten die technischen Voraussetzungen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort eigenständig. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig.

(4) Stimmrecht bei geheimen Abstimmungen besteht regelmäßig nur für in Präsenz anwesende Mitglieder. Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten in virtuellen Meetings sind nur dann zulässig, wenn eine geeignete Software zur Verfügung steht, die die Anonymität der geheimen Stimmabgabe gewährleistet. Alternativ können Personalangelegenheiten durch Briefwahl entschieden werden. Diese ist den Gremienmitgliedern in geeigneter Weise anzukündigen und gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen. Der Vorsitzende entscheidet über die Art der Durchführung der Abstimmung.

(5) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden sowie die Abstimmung im Umlaufverfahren bleiben unberührt.

§ 13 Niederschrift

(1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der schrifführenden Person zu unterzeichnen.

(3) Auf Antrag eines Senatsmitglieds sind Anträge und Formulierungen wörtlich zu protokollieren. Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Auffassung und seine Abstimmung im Protokoll vermerkt werden.

(4) Die Niederschrift geht den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in der Sitzung genehmigt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zu Beginn der nächsten Sitzung schriftlich zulässig. Beschließt der Senat eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum entsprechenden Protokoll zu nehmen.

§ 14 Elektronische Form

(1) Dokumente oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form werden - in Papierform oder elektronischer Form - den Mitgliedern des Senats zugestellt.

(2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Abs. 1 kann der Vorsitzende bei Gegenständen einfacher Art im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 6 Abs. 3) ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. In diesem Fall findet das elektronische Verfahren nicht statt.

§ 15 Ausschluss / Befangenheit

(1) Im Ausschluss- und Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Die Ausschluss- und Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Bei der Wahl zu Funktionsträgern finden die Ausschluss- und Befangenheitsgründe keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird im Landeshochschulgesetz ausdrücklich angeordnet.

(2) Das Gremiumsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Ausschluss oder Befangenheit zur Folge haben könnte, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit des Betroffenen der Senat.

(3) Wer an Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss für deren Dauer die Sitzung verlassen. Bei hochschulöffentlichen Beratungen kann das befangene Mitglied im Zuschauerbereich Platz nehmen, darf sich jedoch nicht äußern.

§ 16 Verschwiegenheit

Die in einer Sitzung der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Tagesordnungspunkte verpflichtet. Dies gilt insbesondere, soweit Personalangelegenheiten, Berufsangelegenheiten oder Prüfungsangelegenheiten einzelner Studierender betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders angeordnet oder beschlossen worden, deren vertrauliche Behandlung gesetzlich oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die vertrauliche Behandlung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder vom Vorsitzenden angeordnet werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die vertrauliche Behandlung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 17 Ausschüsse

(1) Der Senat kann einzelne Aufgaben auf von ihm gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In Ausschüsse können auch Hochschulmitglieder, die nicht dem Senat angehören, sowie Angehörige der Hochschule berufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Senats ist Vorsitzender aller vom Senat gebildeten Ausschüsse. Er kann sich vertreten lassen.

§ 18 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

(1) Treten während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der Vorsitzende.

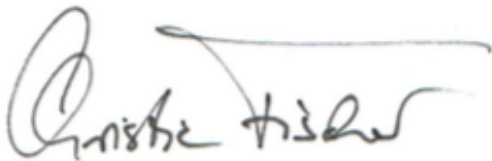
(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung schriftlich zu erheben. Ist der Einwand berechtigt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, 20. Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor